

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

KOORDINATIONSTELLE FÜR MITWIRKUNGSVERFAHREN
Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen · Tel. 0208 / 880 590 · Fax 0208 / 880 5929
e-Mail: info@lb-naturschutz-nrw.de Internet: http://www.lb-naturschutz-nrw.de

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE · RIPSHORSTER STR. 306 · 46117 OBERHAUSEN



An die
Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 30086
40408 Düsseldorf
E-Mail: umweltpruefung-regionalplanung@brd.nrw.de

Unser Zeichen
(bitte unbedingt angeben)

SV 48-10.10 GEP/04.12

Auskunft erteilt: Herr Stenzel

Ihr Zeichen
32.01.01.01-05 Scoping-121

Ihr Schreiben vom
29.03.2012

Datum
25.05.2012

Strategische Umweltprüfung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Düsseldorf

Hier: Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW, LNU, NABU NRW zum Scoping

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den übersandten Unterlagen zum Umfang und Inhalt der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sowie der Bitte um Hinweise zu Daten und Informationen, die in der SUP berücksichtigt werden sollten bzw. die unsererseits zur Verfügung gestellt werden können, nehmen die anerkannten Naturschutzverbände folgendermaßen Stellung.

Bereitstellung vorhandener Daten und Informationen

Bei den Naturschutzverbänden und dem Landesbüro liegen keine flächendeckenden Informationen zu den einzelnen Schutzgütern, die von den beabsichtigten Regionalplandarstellungen betroffen sein können, vor. Die bei den Naturschutzverbänden oder auch Biologischen Stationen für einzelne Teilräume des Plangebiets vorliegenden Umweltinformationen, wie zum Beispiel zum Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten oder schutzwürdigen Biotopen, können aber eine wichtige Bedeutung für die SUP haben (s. die Anregungen zum Bereich Grevenbroich / Rommerskirchen im Anhang dieser Stellungnahme). Es wäre deshalb sinnvoll, wenn diese Informationen im weiteren Erarbeitungsprozess der SUP und des Regionalplangentwurfs in das Verfahren Eingang finden könnten.

In anderen Verfahren zur Fortschreibung von Regionalplänen in Nordrhein - Westfalen wurde diese Möglichkeit in verschiedener Form eröffnet. So wurden die Naturschutzverbände gemeinsam mit anderen „Hauptbeteiligten“ im Vorfeld der Erarbeitung des Entwurfs an Planungsgesprächen mit den Städten und Gemeinden beteiligt oder es wurden erste Entwürfe der Prüfbögen zu einzelnen Regionalplandarstellungen im Prozess der SUP-Erarbeitung an die Naturschutzverbände zur Stellungnahme übersandt.

Wir würden es begrüßen, wenn auch bei der Aufstellung des Regionalplans für die Planungsregion Düsseldorf eine Einbindung der Naturschutzverbände in den weiteren Prozess der Erarbeitung des Regionalplans und der SUP erfolgen könnte. Dieses würde die Datenlage, die der Umweltprüfung einzelner Darstellungsbereiche des Regionalplans zugrunde liegt, verbessern.

Geltungsbereich des Regionalplans

Zur Abgrenzung des Planungsgebietes weisen wir darauf hin, das bei ggf. erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprüfungen für einzelne geplante Darstellungen auch die Summationswirkungen zu beachten sind, die von Regionalplan-Darstellungen oder Planungen in den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen ausgehen können.

Geplante Themenbereiche für textliche Ziele und Grundsätze

Zu den genannten Themenbereichen, zu denen über die zeichnerische Darstellung hinaus auch textliche Ziele und Grundsätze aufgenommen werden sollen, verweisen wir auf die Stellungnahme vom 28.3.2012 zu den „Leitlinien Regionalplanfortschreibung Düsseldorf“. Die in den Leitlinien behandelten Themen decken sich mit vielen der in den Scoping-Unterlagen vorgestellten Themenbereichen, so dass hier auf die in der Stellungnahme vom 28.3.2012 vorgetragenen Anregungen und Bedenken verwiesen wird.

Ergänzend nehmen wir zu folgenden Punkten Stellung.

Zum Themenkomplex Freiraum / Entwicklung des Freiraums begrüßen wir, dass Regelungen zur Vermeidung der Zerschneidung bislang unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume getroffen werden sollen. Wir halten es aber darüber hinaus für erforderlich, Maßnahmen zur Wiederherstellung von Biotopverbundfunktionen dort planerisch vorzusehen und zu sichern, wo bestehende Infrastrukturen Biotopverbundflächen landesweiter Bedeutung zerschneiden oder erheblich beeinträchtigen. Hier gilt es unter anderem das „Bundesprogramm Wiedervernetzung“, beschlossen von der Bundesregierung am 29.2.2012, auf regionaler Ebene weiterzuentwickeln. Nach diesem Programm sind neben den aus Bundessicht prioritär eingestuften Maßnahmen zur Wiedervernetzung weitere Maßnahmen sinnvoll, u.a. zur regionalen Vernetzung von Lebensräumen, wie z.B. für Amphibien und Fledermäuse. Dieser Aufgabe sollte sich der Regionalplan, gerade auch in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan, stellen.

Zum Thema Klimawandel sind nach den Scopingunterlagen derzeit nur verbale Vorgaben angedacht, wobei die Thematik voraussichtlich auch in die Begründung graphischer Darstellungen (z.B. Regionale Grünzüge, Überschwemmungsbereiche) und Vorgaben in sektoralen Kapiteln einfließen wird (Unterlagen zum Scoping, S.5).

Diese verbalen Vorgaben sollten auch textliche Ziele umfassen. In der Stellungnahme zu den Leitlinien vom 28.3.2012 haben wir Anregungen eingebracht, welche Präventionsmaßnahmen (Ursachenbekämpfung) und Anpassungsstrategien in regionalplanerischen Zieldarstellungen für die einzelnen Themenbereiche Eingang finden sollten. Angesichts des derzeitigen dramatischen Verlustes an Grünlandflächen betonen wir hier besonders die Forderung nach Schutz, Entwicklung und Wiederherstellung von CO₂-Senken, insbesondere Wälder, Grünland, Feuchtgebiete und Moore. Dieses erfordert eine Einbeziehung von Puffer- und Entwicklungsflächen bei der räumlichen Abgrenzung der Bereiche zum Schutz der Natur, ergänzt um textliche Ziele zur Umsetzung in die Schutzgebietsausweisungen durch die Landschaftspläne der Kreise und kreisfreien Städte (weitere Forderungen s. unter 2.3.1/ 2.3.2 unserer Stellungnahme v. 28.3.2012).

Es erscheint nicht ausreichend, wenn die Aspekte zum Klimawandel allein in die Begründung für graphische Darstellungen einfließen sollen. Bei diesen Darstellungen, wie den Bereichen zum Schutz der Natur, Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, den Regionalen Grünzügen, den Überschwemmungsbereichen, ist unter dem Aspekt des Klimawandels kritisch zu prüfen, ob die derzeit im Regionalplan „GEP 99“ vorhandenen Darstellungen unter dem Aspekt Klimavorsorge (CO₂-Senken, s.o.) oder Klimaanpassung (Sicherung von klimarelevanten Freiflächen und Grünzügen) - zeichnerisch und textlich ausreichend dargestellt sind. Hier sind Darstellungen ggf. neu aufzunehmen oder zu erweitern bzw. Zielformulierungen zu ergänzen.

Zum Thema Energie sollte die beabsichtigte zeichnerische Darstellung der Bereiche zur Windenergienutzung als voraussichtlich Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten überprüft werden. Die Naturschutzverbände fordern eine größtmögliche räumliche Steuerung der Standorte in der Regionalplanung mittels der Darstellung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Nur so wäre zusammen mit der Strategischen Umweltprüfung für diese Bereiche die dringend gebotene umweltverträgliche, räumliche Steuerung von Windenergievorrangzonen über Gemeindegrenzen hinweg möglich.

Zum Themenbereich Wasser heißt es, dass in den Regionalplan zum nachhaltigen Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts ein Grundsatz aufgenommen werden soll. Bei der Erarbeitung des Regionalplans ist eine Aufnahme von Zielen, u.a. zum Schutz von Grundwasservorkommen, der vorrangigen Sanierung beeinträchtigter Grundwasserkörper sowie zur Festlegung von Entwicklungskorridoren für Fließgewässer zu prüfen.

Beim Grundwasser ist über die förmlich festgesetzten Wasserschutzzonen ein Schutz der Wasserreserven als Ziel der Regionalplanung aufzunehmen. Die erhebliche Nitratbelastung vieler Grundwasserkörper muss auch regionalplanerisch aufgegriffen werden. So sollte die Zielsetzung verankert werden, dass die Sanierung belasteter Grundwasserkörper Vorrang vor der Erschließung neuer Grundwasserbereiche haben muss.

Beim Thema Infrastruktur/Straßen bestehen Bedenken gegen die geplante Vorgehensweise bei der SUP. In den SUP-Unterlagen heißt es, dass für die einzelnen Verkehrsträger Ziele bzw. Grundsätze entwickelt werden sollen (ebd., S. 8), gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass „Straßen für den überörtlichen Verkehr ... im Regionalplan aufgrund der Festlegung in der gesetzlichen Verkehrsinfrastrukturplanung und im Linienbestimmungsverfahren dargestellt“ werden sollen. Hier handelt es sich also um keine Entwicklung von Grundsätzen und Zielen unter Berücksichtigung der SUP-Ergebnisse, sondern schlicht um die nachrichtliche Übernahme aus dem Bundes- und Landesstraßenbedarfsplan bzw. der Linienbestimmung (vgl. auch Anhang 1 zu den Scoping-Unterlagen: Planzeicheninhalte, Ziff. 3.a). Der nachrichtlichen Übernahme kann keine regionalplanerische Qualität als Grundsatz oder Ziel beigemessen werden, da keine raumordnerische Prüfung und Abwägung auf Ebene des Regionalplans erfolgt ist. Es fehlt hier auch an einer Umweltprüfung. Dieses ist umso bedenklicher, da für diese Straßen in der vorgelagerten Verkehrsinfrastrukturplanung des Bundes und des Landes keine Strategischen Umweltprüfungen erfolgt sind.

Nach den Scoping-Unterlagen sollen über die Bedarfsplanmaßnahmen hinaus im Regionalplan „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen zur Anbindung großer Verkehrserzeuger“ dargestellt werden. Diese sollen dann auch in die SUP einbezogen werden (vgl. Anhang 3 der Scoping-Unterlagen). Es sollen somit einerseits raumordnerisch abgewogene zusätzliche regionalplanerisch bedeutsame Straßen dargestellt werden, während andererseits alle

Bedarfsplanmaßnahmen ohne regionalplanerische Prüfung mangels einer Raumverträglichkeitsprüfung übernommen werden.

Die Naturschutzverbände fordern, dass die noch nicht linienbestimmten Straßenbauplanungen des Bundes und des Landes allenfalls dann graphisch im Regionalplan dargestellt werden, wenn diese auch in die Umweltprüfung (und damit auch in eine Prüfung von Alternativen) einbezogen worden sind. Sollte für Straßenprojekte kein raumverträglicher Korridor für eine nachverlagerte Linienbestimmung in der SUP ermittelt werden können, ist auf eine zeichnerische Darstellung im Regionalplan zu verzichten und in den textlichen Grundsätzen und Zielen auf die Unvereinbarkeit mit den Zielen der Regionalplanung einzugehen.

Es müssen alle Straßenbauprojekte auf den Prüfstand gestellt werden, da für Bund und Land Überprüfungen der Bedarfspläne anstehen und das Land im Jahr 2011 durch die „Priorisierungsliste 2011“ (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW, September 2011) deutlich gemacht hat, dass die Straßenplanung grundsätzlich neu ausgerichtet werden soll (vgl. hierzu auch die Streichliste für Straßenbauprojekte des BUND NRW: http://www.bund-nrw.de/themen_und_projekte/verkehrspolitik/landesstrassen).

Für den Regionalplan relevante Ziele des Umweltschutzes

Es wird in den Scoping-Unterlagen ausgeführt, dass Ziele des Umweltschutzes für den Regionalplan Düsseldorf insbesondere rechtliche Vorschriften (Richtlinien oder Verordnungen der Europäischen Union, Gesetze und Rechtsverordnungen von Bund und Land), aber auch Erklärungen und Beschlüsse von Bundes- und Landesregierung sowie behördliche Pläne und Programme der Raumordnungs- und Fachplanung auf Landesebene sein können.

Die Naturschutzverbände begrüßen, dass die Ableitung von Zielvorgaben über gesetzliche Mindestvorgaben hinaus geht, vermissen aber in der Zusammenstellung in Tab. 4-1 eine entsprechend umfassende Darstellung von Zielen des Umweltschutzes. Hier wird nämlich nur Bezug genommen zu Vorschriften in Gesetzen und Verordnungen, wie u.a. FFH- und Vogelschutzrichtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Raumordnungsgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Bodenschutzgesetze des Bundes und des Landes).

Die Naturschutzverbände regen an, weitere übergeordnete Ziele des Natur- und Umweltschutzes als Ziele des Umweltschutzes aufzunehmen. Dieses gilt vor allem für die Ziele der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, insbesondere zur Reduktion des Flächenverbrauchs, und die entsprechende Zielsetzung der Landesregierung sowie für die Ziele der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nach den SUP-Unterlagen (S. 15) gehören zu den prüfrelevanten Darstellungen auch im gültigen Regionalplan (GEP 99) dargestellte, nicht realisierte Flächennutzungen der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (= ASB-Reserven, GIB-Reserven) sowie noch nicht umgesetzte Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) des GEP 99. Prüfgegenstand der SUP ist damit die Gesamtheit der neuen und der noch nicht rechtlich verbindlich umgesetzten Plandarstellungen. Die Naturschutzverbände halten diesen Umfang der SUP-relevanten Prüfinhalte bei der Forstschreibung eines Regionalplans für rechtlich und fachlich geboten.

Daten und Informationsgrundlagen

In der Tabelle 6-1 „Datengrundlage für die Schutzgüter“ wird bei „Daten und Informationen zu Flächen des Biotopverbundes“ als Grundlage auf Ausweisungen von Biotopverbundflächen des LANUV NRW hingewiesen. Die Naturschutzverbände erwarten, dass zur SUP und der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs ein Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV gemäß § 15 a Landschaftsgesetz NRW vorliegt. Hier stellt sich die Frage, ob dieser auch das Thema Landschaftsbild umfasst. In der Tabelle 6-1 wird bei Daten und Informationen zum Landschaftsbild als Grundlage lediglich auf eine „Abfrage LANUV März 2012“ verwiesen.

In der tabellarischen Übersicht fehlen Datengrundlagen wie die „Unzerschnittenen Landschaftsräume (ULR) in NRW“ (Umweltministerium NRW, Erlass v. 29.11.01), für das Planungsgebiet vorliegende Luftreinhaltepläne aufgrund der 22. BImSchVO oder Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Bewertung

Die Naturschutzverbände begrüßen, dass in der SUP sowohl eine Bewertung von zu prüfenden Bereichsdarstellungen als auch eine Gesamtplanbetrachtung zur Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen erfolgt (vgl. Kap.6.2 / 6.3. SUP-Unterlagen).

Bei der Bewertungsmethodik wird zwischen Kriterien höherer Gewichtung aufgrund der spezifischen rechtlichen und fachlichen Relevanz und solchen geringerer Gewichtung unterschieden. Letztere Kriterien nehmen entweder hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung einen geringeren Stellenwert ein oder sind in der Abgrenzung so kleinflächig, dass die Prüfung insbesondere im Rahmen der nachgelagerten Zulassungsverfahren erfolgen sollte, in denen eine entsprechende Vermeidung der Beeinträchtigung möglich ist (Kap. 6.2.3 der SUP-Unterlagen). Bei den gesetzlich geschützten Biotopen (ggf. ab einer Mindestgröße), den Biotopverbundflächen und klimarelevanten Flächen ist jedoch angesichts der rechtlich-fachlichen Bedeutung der Ziele zum Biotopverbund und Biodiversität sowie zum Klimaschutz eine Zuordnung zu einem „Kriterium mit höherer Gewichtung“ erforderlich.

Die Naturschutzverbände regen an die vorgesehene Bewertungsmethodik um die Festlegung von Tabuflächen, in denen keine freiraumbeanspruchenden Darstellungen erfolgen sollen, zu ergänzen. Zu diesen Tabuflächen sollten insbesondere gehören: Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete, Biotopverbundflächen der Stufe 1, Überschwemmungsbereiche, Wasserschutzgebietszonen I, II, IIIa.

Alternativenprüfung

In die Alternativenprüfung sind sowohl die grundsätzlichen Annahmen des Regionalplans zum Beispiel zur Bedarfsermittlung von Siedlungsflächen oder Abgrabungsbereichen als auch standortbezogene Einzelprüfungen einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Stenzel

Anhang

Anregungen zum Bereich Grevenbroich/Rommerskirchen (Kreis Neuss)

Infrastruktur / B 477n

Im Bereich Rommerskirchen sollte die südliche Trasse der B 477n gestrichen werden, da diese Linie in der laufenden Linienbestimmung als verzichtbar angesehen wurde. Der nördliche Abschnitt läuft durch ein regional bedeutsames Hamstergebiet und ist deshalb ebenso zu streichen. Die Linienbestimmung sieht zurzeit eine Trasse westlich von Rommerskirchen vor, hier befindet sich jedoch neben einzelnen Hamstern auch einer der bedeutsamen unzerschnittenen Freiräume im Kreis Neuss.

Die Erftauenquerung zwischen Kapellen und Wevelinghoven sollte aus dem Regionalplan gestrichen werden, zumal dieses Verfahren zum einen zurückgestuft wurde und es bereits eine Entscheidung auf Verzicht der Darstellung gegeben hatte. Es ist zu prüfen, ob die sogenannte Westumgehung als Ersatz der Erftauenquerung im Regionalplan darzustellen ist.

Bereiche zum Schutz der Natur

Östlich der Ortslage Frixheim befindet sich eine prägende Hangkante mit hoher Biodiversität, so dass hier eine Ausweitung der Fläche "Schutz der Natur" mit Anbindung nach Norden vorgeschlagen wird.

Die Bereiche zum "Schutz der Natur" mit dem NSG "An der schwarzen Brücke" und dem Langwadener Wald sollte um das Gebiet zwischen K10 bis Münchrath erweitert werden, da es sich um das wertvollste Gebiet der Erftaue im Bereich handelt.

Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)

In Grevenbroich befindet sich südlich der Vollrather Höhe ein ausgewiesenes GIB. Diese Darstellung sollte in der SUP überprüft und im Regionalplan ggf. zurückgenommen werden.

Zwischen Kapellen und Wevelinghoven befindet sich an zentraler Stelle in der Erftaue das Gewerbegebiet "Lange/Walker", welches wegen Altlasten bisher nicht zur Bebauung freigegeben werden konnte. Eine solche würde aber den Biotopverbund der Erftaue unterbrechen, deshalb wäre hier eine Darstellung zum Schutz der Landschaft (Biotopverbund) sehr wichtig.